

Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009	Gemeindeordnung vom 1. Januar 2026
<p>§ 1 Protokoll der Gemeindeversammlung</p> <p>a) Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt. Bei der Abstimmung über das Protokoll führt der Präsident der Finanzkommission den Vorsitz.</p> <p>b) Für die Protokollführung sind technische Hilfsmittel gestattet.</p>	<p>§ 9 Finanzkommission</p> <p>Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach § 47 GG auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.</p>
<p>§ 2 Stimmzähler</p> <p>In der Gemeindeversammlung amten die zwei vom Volk gewählten Stimmzähler oder die beiden Ersatzmitglieder. Sind zuwenig oder keine gewählten Stimmzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung jeweils die erforderlichen Stimmzähler.</p>	
<p>§ 3 Gesetzliche Organe</p> <p>Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fünf Mitglieder des Gemeinderates b) drei Mitglieder der Schulpflege c) drei Mitglieder der Finanzkommission d) zwei Stimmzähler und ein Ersatzmitglied e) drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Steuerkommission 	<p>§ 4 Organe</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung; b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne; c) der Gemeinderat; d) der Gemeindeammann; e) die Kommissionen und das Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

	<p>§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates sowie der Kommissionen und weiterer Behörden gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Das Amt des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und die Funktion des Vizeammanns wird als Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident bezeichnet.</p> <p>³ Die Zahl der Mitglieder von Kommissionen und weiteren Behörden gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 wird wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. b) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. c) Zwei Stimmzählende und ein Ersatzmitglied.
<p>§ 4 Wahlmodus</p> <p>Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.</p>	<p>§ 6 Wahlen</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>² An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitglieder des Gemeinderats, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident. b) Die Mitglieder der Finanzkommission. c) Die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission. d) Die zwei Stimmzählende und das Ersatzmitglied.

<p>§ 5 Publikationen</p> <p>Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt der Fricktaler Anzeiger.</p>	<p>§ 12 Publikationsorgan</p> <p>¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnendem Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>² Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.</p>
	<p>III. Zuständigkeiten und Kompetenzen</p>
<p>§ 6 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <p>a) den Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr, die weder gemäss Gemeindegesetz noch Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p> <p>b) die Genehmigung einer vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern.</p> <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>a) den Abschluss von Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes</p> <p>b) den Erwerb von kleineren Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 10'000 pro Fall, höchstens Fr. 20'000 pro Rechnungsjahr.</p> <p>c) den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 400 m² in der Bauzone und 2000 m² im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, welches den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert Fr. 10'000 nicht übersteigt.</p>	<p>§ 7 Gemeindeversammlung</p> <p>Die Gemeindeversammlung nimmt die in § 20 GG enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.</p> <p>§ 8 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäss § 37 ff. GG wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder einer Kommission oder einer Behörde, soweit sie nicht in den Geltungsbereich von § 6 dieser Gemeindeordnung fallen oder die Gesetzgebung nicht eine andere Wahlbehörde oder Wahlart vorsieht.</p>

- d) *den Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.
- e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche gemeinderätliche Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen bestellen und diese auch aufheben. Er kann Pflichtenhefte erlassen.

⁴ Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Den Abschluss von Verträgen über den Tausch, den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder Liegenschaften bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00 pro Jahr. Für Geschäfte, die im Einzelfall CHF 40'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig.
- b) Den Abschluss von Verträgen und deren Aufhebung betreffend Erwerb oder die Einräumung von Baurechten von nicht erheblicher Bedeutung.
- c) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- d) Die Änderung von Gemeindegrenzen im Sinne von § 4 GG.
- e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 18 Abs. 2 lit. f GG.
- f) Die Genehmigung und die Auflösung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohnerinnen und Einwohner von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung sind.
- g) Die Wahl von Abgeordneten oder Delegierten in die Gemeindeverbände.

⁵ Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen im Sinne von § 37 Abs. 2 lit. h GG fällt mit Ausnahme von Baurechtsverträgen gemäss § 8 Abs. 4 lit. b dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

<p>³ Die Finanzkommission ist zuständig für</p> <p>a) die Aufgaben gemäss § 47 des Gemeindegesetzes b) die Prüfung der Protokolle gemäss § 1 der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 9 Finanzkommission</p> <p>Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach § 47 GG auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.</p>
<p>§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Gemeindeordnungen.</p>
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>§ 1 Personenbezeichnungen</p> <p>Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
	<p>§ 2 Begriff</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Schwaderloch ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten, umfasst.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Schwaderloch wird in dieser Gemeindeordnung als «Gemeinde» bezeichnet.</p>

	II. Organisation, Organe und Wahlen
	§ 3 Organisationsform Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.
	IV. Beschlussfassung der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht
	§ 10 Abschliessende Beschlussfassung Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
	§ 11 Referendumsrecht Nicht abschliessend positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies ein Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt.

	VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten
	§ 13 Gesetzgebung <p>¹ Im Übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und die weiteren eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.</p> <p>² Die Gebührenfestsetzung im Strafbefehlsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 sowie dessen Ausführungserlasse.</p>